

**Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche
der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

vom 10.12.2019

Aufgrund von § 105 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (Amtsblatt 1979, S. 41), welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2018 (Amtsblatt 2019 S. 9) geändert worden ist, hat der Landeskirchenrat folgende Verwaltungsvorschrift zu § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechtes in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Baurichtlinie

Die Baurichtlinie vom 21 April 2015 (Abl. S. 62) erhält folgende Fassung:

**„Energiesparendes und ökologisches Bauen in der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**

-Baurichtlinie-

Präambel

Mit diesen Richtlinien setzt die Landeskirche einen Baustein des Klimaschutzkonzeptes um, welches die Landessynode im November 2012 beschlossen hat. Darin hat sich die pfälzische Landeskirche verpflichtet, den Ausstoß von CO₂ bis 2015 um ein Viertel zu senken, bezogen auf das Basisjahr 2005. Bis 2020 verfolgt die Landeskirche das Ziel, den Ausstoß um 40 Prozent zu reduzieren. Die Synode der EKD fordert die Gliedkirchen dazu auf, bis 2050 die Klimaneutralität zu erreichen. Der Unterhalt der Gebäude führt bei der Landeskirche zu 75 % der CO₂-Emissionen. Daher ist eine klimaschonende Gebäudebewirtschaftung unabdingbar. Drei Schritte führen dorthin:

1. Suffizienz: Konzentration auf die Räume, die für den kirchlichen Auftrag tatsächlich benötigt werden.
2. Effizienz: Ein möglichst sparsamer Einsatz von natürlichen Ressourcen für Bau und Unterhalt

Erneuerbare Energieträger: Eine Erhöhung des Anteils naturverträglicher, erneuerbarer Energien für Strom und Wärme Der nachhaltige Umgang mit kirchlichen Gebäuden mit einer sparsamen Verwendung von natürlichen Ressourcen ist im Sinne der Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, denn er schafft finanzielle Handlungsspielräume und Räume mit zeitgemäßer Qualität.

Abschnitt 1 - Allgemeines -

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Baurichtlinie gelten verbindlich für Gebäude und Bauvorhaben der Landeskirche, der Kirchenbezirke, Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden. Für das Diakonische Werk und die diakonischen Einrichtungen in der Landeskirche gelten die Vorgaben als Empfehlungen. Abschnitt 2 dieser Baurichtlinie gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, welche dem Gottesdienst gewidmet sind.

Für den Neubau gelten die aktuellen staatlichen Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Energieeffizienz. Für den Gebäudebestand, bei dem das größte Energie-Einsparpotenzial liegt, sieht der staatliche Gesetzgeber keine hohen energetischen Anforderungen vor. Diese Lücke möchte die Baurichtlinie schließen und Energiestandards für den Immobilienunterhalt und die Sanierungen setzen.

§ 2 Konzeptionelles Vorgehen

- (1) Die Betrachtung eines Einzelgebäudes und die Entscheidung für Baumaßnahmen müssen in eine langfristig angestrebte Gebäudestruktur der Kirchengemeinde und der Kirchenbezirke eingebettet sein. Bauvolumen, welches für die Nutzung überdimensioniert ist, kann eine Kirchengemeinde finanziell und organisatorisch überlasten. Mit dem Programm der Landeskirche „Zukunft mit Konzept“ können Gemeinden bei der Konzentration hin zu einem positiven Gestaltungsprozess unterstützt werden.
- (2) Besonders kirchliche Gebäude mit ihrer eigenen Nutzung, Gestaltung und Materialität sind ganzheitlich zu betrachten. Energiekonzepte sind passend zum Gebäude zu entwickeln und umzusetzen. Bereits in der Vorplanung sind ökologische und energetische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, um die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt schon von der Grundkonzeption her zu minimieren. Vor der Ausführung von Einzelgewerken sind die Einzelmaßnahmen in einer Gesamtschau in ein Sanierungskonzept unter Berücksichtigung weiterer Einsparpotentiale einzubinden.
- (3) Der Energiestandard soll der Nutzung angemessen sein. Das heißt, je häufiger genutzt, desto besser sollte die Gebäudehülle gedämmt werden. Unabhängig von der Nutzungsdichte ist in jedem Gebäude auf eine möglichst effiziente Heiz- und Steuerungstechnik zu achten.
- (4) Für ein flächendeckendes Energiemanagement sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Energieverbrauch der Gebäude mindestens jährlich, besser monatlich, aufzeichnen und daraus den Energiekennwert (Energieverbrauch bezogen auf die beheizte Fläche) zu ermitteln. Die Verwaltungsämter tragen die jährlichen Verbrauchswerte in die Gebäudemanagement-Software Fundus ein. Für die monatliche Erfassung der Verbrauchsdaten stellt die Landeskirche den Kirchengemeinden und Einrichtungen die Software Avanti zur Verfügung.

§ 3 Verfahren

- (1) Erfolgt eine Beratung der landeskirchlichen Bauabteilung, soll auf die der Baurichtlinie schriftlich hingewiesen werden.
- (2) Beauftragte Architekten und Ingenieure sind vertraglich zu verpflichten, diese Richtlinie umzusetzen. Dies gilt entsprechend für die Vergabe von Bauaufträgen.

- (3) Bei der Genehmigung von Bauvorhaben durch die Bezirkskirchenräte ist die Einhaltung der Baurichtlinie zu überprüfen.
- (4) Es ist darauf zu achten, dass kurz vor Abschluss der Leistungsphase 9 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (in der Regel im fünften Jahr nach der Fertigstellung des Bauvorhabens) die Gewährleistungsansprüche überprüft werden.
- (5) Es ist unerlässlich, Eingriffe in die Hülle von Bestandsgebäuden fachlich zu planen, insbesondere wenn es sich um historische Bausubstanz handelt. Die bauphysikalischen Auswirkungen der Sanierungsmaßnahmen müssen dabei geprüft werden, um den Ausfall von Tauwasser zu verhindern und damit die Bausubstanz vor Schäden zu bewahren.
- (6) Jegliche Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden bedürfen der denkmalenschutzrechtlichen Genehmigung des Landeskirchenrats.
- (7) Bei der Abnahme von Heizungsanlagen muss der/die Gebäudetechniker/in der Landeskirche zusätzlich zu dem eventuell begleitenden Fachingenieurbüro die fachgerechte Ausführung bestätigen. Als Leitfaden dient dazu das Merkblatt „Abnahmeunterlagen für Heizungserneuerungen“ (Anlage 1). Bei der Abnahme soll das Formblatt der Landeskirche „Erfassungsbogen der Heizung und des Energieverbrauchs“ (Anlage 2) ausgefüllt vorliegen.
- (8) Ein Jahr nach der Installation von Heizungsanlagen sind die Anlagen mit den ausführenden Handwerkern und Ingenieuren/Architekten auf Effizienz im Betrieb zu überprüfen. Diese Leistung kann mit Auftragsvergabe der Neuinstallation vereinbart werden. Eine Wartung soll im Anschluss jährlich erfolgen.

§ 4 Außenanlagen und Artenschutz

- (1) Die Außenanlagen sind mit einheimischen, jahreszeitenorientierten Gehölzen und Stauden zu bepflanzen, die die Artenvielfalt fördern und einen Lebensraum für Bienen, Schmetterlinge andere Insekten, Vögel und Säugetiere bieten. Dabei ist auf eine standortgerechte und dem Zweck angepasste Artenwahl zu achten, damit die Bepflanzung pflegearm und robust ist. Die Bepflanzung sollte nach Art und Größe zum Gebäude passen. Bei der Pflege der Grünanlagen ist auf den Einsatz von Bioziden zu verzichten. Eine Liste mit zu empfehlenden Gehölzen befindet sich in Anlage3.
- (2) Die Lebens- und Nisträume für Tiere und Pflanzen an Gebäuden, insbesondere für Fledermäuse, Turmfalken, Schwalben, Eulen, Mauersegler, Dohlen, Farne, Moose, Flechten, sollen bei Baumaßnahmen erhalten oder neu geschaffen werden. Einfluglöcher und Nisthilfen können auch bei der Sanierung von Dächern mit eingebaut werden. Mauerfugen sind offen zu halten, solange dadurch keine baulichen Schäden zu erwarten sind.
- (3) Bei anstehenden Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen an Kirchtürmen, Dachstühlen und Fassaden ist möglichst frühzeitig zu erfassen, ob geschützte Arten nach §44 BNatSchG im Gebäude leben, für deren Lebensräume ein gesetzliches Verschlechterungsverbot besteht. Alle Fledermausarten und die meisten turmbewohnenden Vögel fallen darunter. Eine Begehung durch Fachleute der Naturschutzverbände wird empfohlen, um frühzeitig ein Vorgehen abzusprechen, das mit dem Naturschutzrecht vereinbar ist.
- (4) Eine Neuversiegelung von Flächen ist zu vermeiden. Soweit es technisch möglich ist, soll Regenwasser zur Neubildung des Grundwassers auf dem Grundstück versickern. Bei

Neubauvorhaben ist mit dem Mutterboden schonend umzugehen und er soll möglichst auf dem Grundstück verbleiben.

Abschnitt 2 - Energiestandards -

§ 5 Energetische Vorgaben für den Gebäudebestand

- (1) Für das Heizen wird in kirchlichen Gebäuden die meiste Energie verbraucht, hier liegt dementsprechend auch das größte Potenzial zur Einsparung. Der Verbrauch von Heizenergie in kirchlichen Gebäuden wird durch folgendes Herangehen gesenkt:
- ein optimiertes, der Nutzung angepasstes Heizsystem,
 - ein umsichtiges Nutzerverhalten,
 - gute Dämmstandards.
- (2) Ein guter Energiestandard im Gebäudebestand kann mit unterschiedlichen konstruktiven, technischen und gestalterischen Lösungen erreicht werden, die auch kulturelle Werte nicht vernachlässigen. Insbesondere können in denkmalgeschützten und ständig genutzten Gebäuden die oberste Geschossdecke und die Kellerdecke gedämmt werden, auch wenn eine Außendämmung der Fassade nicht in Frage kommt.
- a) Bei einer Erneuerung der Fenster muss die Wärmeleitfähigkeit der Wandflächen berücksichtigt werden. Die Fenster sind auf die Wand abzustimmen. Bei allen Gebäuden ist vom Eigentümer zu prüfen, ob die oberste Geschossdecke und die Kellerdecke ausreichend gedämmt sind, da es sich dabei in der Regel um wirtschaftliche und einfache Energiesparmaßnahmen handelt. Die Wirtschaftlichkeit einer nachträglichen Dämmung ist immer dann zu erwarten, wenn der Dämmstandard des Gesamtbauteils schlechter als $U: 0,45$ ist.
- (3) Bei Einzelmaßnahmen sind folgende Dämmstandards anzustreben:

<i>Wärmedämmung Bauteil</i>	<i>Max. U-Wert in $W/(qm*K)$</i>	<i>Dämmstärke bei nachwachsenden Dämmstoffen</i>	<i>Dämmstärke bei mineralischen Dämmstoffen</i>
Außenwand	0,24	18 cm	16 cm
Dach	0,20	22 cm	20 cm
Oberste Geschossdecke	0,18	22 cm	20 cm
Kellerdecke	0,25	16 cm	15 cm
Standard-Fenster, U_w	0,90		
Fenster in Baudenkmälern	1,60		

Abschnitt 3 - Auswahl der Baustoffe -

§ 6 Empfohlene Baustoffe

Der Einsatz von umweltfreundlichen Baustoffen wird empfohlen, da deren Herstellung wenig Energie benötigt und die Entsorgung weniger problembehaftet ist. Kriterien und Empfehlungen für die Auswahl von Baustoffen und Ausstattungsgegenständen:

- a) Geringer Primärenergie- und Wasserverbrauch bei Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung,
- b) Umweltfreundliche Herstellung der Baustoffe,
- c) Keine schädlichen Emissionen während Nutzungsperiode inklusive Reinigung und Brandfall,
- d) Wiederverwertbarkeit, umweltschonende Entsorgung,
- e) Regionaler Bezug,
- f) Holzprodukte müssen nachweislich aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen. Bevorzugt soll Holz aus europäischer, bei Bauholz regionaler Herkunft verwendet werden,
- g) Konstruktiver vor chemischem Holzschutz,
- h) Mineralische Silikat- oder Kalkfarbe,
- i) Für Fußbodenbeläge Holz in unterschiedlicher Verarbeitung, Linoleum, Naturkautschuk, Fliesen oder Naturstein.
- j) Der Einsatz von zementgebundenen Baustoffen soll minimiert werden.

§ 7

Empfohlene Dämmstoffe

Mineralische (Perlite, Calciumsilikat-Platten, u.a.) oder nachwachsende Dämmstoffe (Cellulose, Holzfasernplatten, Hanf usw.) sind mit Ausnahme von erdberührten Bauteilen bevorzugt zu verwenden, denn sie haben gegenüber Dämmstoffen auf Erdölbasis bauphysikalische Vorteile und sind meistens umweltfreundlicher in Herstellung und Entsorgung. Nachwachsende Dämmstoffe wirken zudem als CO₂-Senke. Gerade in erhaltenswerter Bausubstanz ist die Diffusionsoffenheit gegenüber Wasserdampf wichtig, um Tauwasserschäden vorzubeugen. Stein- und Glaswolle sollten nur in Bauteilen eingesetzt werden, bei welchen gewährleistet ist, dass keine Luft aus dem warmen in den kalten Bereich strömt. Gerade Cellulose ist ein günstiger ökologischer Dämmstoff mit sehr guten bauphysikalischen Eigenschaften.

§ 8 Nicht zulässige Baustoffe

In kirchlichen Gebäuden sind folgende Baustoffe nicht zulässig:

1. PVC für Fenster, Türen, Bodenbeläge, Fußleisten, Wand- und Deckenverkleidungen

-
2. Bauschaum, insbesondere beim Einbau von Fenstern. Alternativ sollte mit Steinwolle, Schafwolle oder Hanf ausgestopft werden
 3. Silikon bei Mauerfugen im Außenbereich
 4. Kunststoff-Dispersionsfarbe, mit Ausnahme Reinacrylat bei Betonsanierungen

§ 9 Sozial verantwortliche Beschaffung von Baustoffen

In kirchlichen Gebäuden sollen nur solche Baustoffe verwendet werden, bei deren Gewinnung oder Herstellung die ILO – Kernarbeitsnormen eingehalten werden. Bei der Verwendung von Baustoffen, die außerhalb von Europa gewonnen oder hergestellt werden, sind beim Auftragnehmer Informationen darüber einzuholen, ob entsprechende Gütesiegel (z.B. Xertifix oder Win=Win fair stone für Natursteine) vorhanden sind. In diesem Fall sollen nur entsprechend zertifizierte Baustoffe verwendet werden.

§ 10 Entsorgung von Baustoffen

Auf die umweltfreundliche Entsorgung von Baustoffen ist zu achten. Hier können insbesondere die Rücknahmesysteme der Hersteller genutzt werden.

Abschnitt 4 - Haustechnik -

§ 11 Raumheizung

Hinsichtlich der Beheizung kirchlicher Gebäude sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Bestehende Heizungsanlagen sind zu optimieren (insbesondere: Anpassung an tatsächlichen Wärmebedarf, hydraulischer Abgleich, Thermostatventile austauschen, Regelung an Nutzung anpassen, Anpassung der Vorlauftemperatur, Dämmung der Heizungs- und Warmwasserzirkulationsleitungen).
- b) Einmal im Jahr muss die Heizungsanlage von einem Fachbetrieb gewartet werden. Bei diesem Termin soll das Merkblatt für die jährliche Wartung der Heizungsanlage (Anlage 4) gemeinsam mit dem Fachbetrieb ausgefüllt werden.
- c) Der Stromverbrauch der Heizungs- und Warmwasserzirkulationspumpen ist durch angepasste Pumpenleistung und Beschränkung der Laufzeit auf den Heizbetrieb so gering wie möglich zu halten. Konventionelle Pumpen sind durch Hocheffizienzpumpen auszutauschen.
- d) Heizungsanlagen sollen auf niedrige Vor- und Rücklauftemperaturen ausgelegt werden.
- e) Der staatliche Gesetzgeber schreibt vor, Öl- und Gasheizkessel auszutauschen, wenn sie älter als 30 Jahre sind. Ausgenommen sind Brennwert- und Niedertemperaturkessel und bestimmte Nutzungen (z.B. Kirchengebäude). Auch über die gesetzliche Vorgabe hinaus ist ein

Austausch von technisch überholten Anlagen oft sinnvoll. Vor der Anschaffung einer neuen Heizungsanlage soll geprüft werden, ob durch Wärmedämmmaßnahmen der Wärmebedarf reduziert und dementsprechend die Anlage kleiner dimensioniert werden kann. Ebenso ist zu prüfen, ob der neue Kessel zum bestehenden Verteilungs- und Heizkörpersystem passt. Bei nah zusammenliegenden Gebäuden soll geprüft werden, ob ein Nahwärmenetz mit einer gemeinsamen Heizzentrale effizienter als einzelne Heizkessel die Wärme bereitstellen. Der Anschluss an ein vorhandenes öffentliches Nah- oder Fernwärmenetz ist eine umweltfreundliche Alternative zu einer Einzelanlage.

- f) Grundsätzlich sind Mini-Blockheizkraftwerke und Brennstoffzellen, die gleichzeitig Strom und Wärme produzieren, sehr effizient. Jedoch muss beachtet werden, dass eine hohe Grundlast beim Stromverbrauch und ein ganzjährig ausreichender Wärmebedarf besteht. Daher sind Kirchengemeinden meist nicht das ideale Einsatzgebiet.
- g) Wärmepumpen können sowohl im Bestand als auch im Neubau eine umweltfreundliche Alternative zu Gas- und Ölheizungen sein, besonders im Verbund mit einer Photovoltaik-Anlage. Wesentliche Voraussetzung für den effizienten Einsatz einer Wärmepumpe sind niedrige Vorlauftemperaturen. Im Vorfeld der Installation sollte geprüft werden, ob die Heizflächen für niedrige Heiztemperaturen ausreichend sind. Es ist eine möglichst hohe System-Arbeitszahl von mindestens 4 anzustreben.
- h) Eine übersichtliche Information der Nutzer durch gute Beschilderung und eine Bedienungsanleitung ist zu gewährleisten.

§ 12 Temperierung von Kirchen

Das Beheizen von Kirchen ist immer ein Sonderfall. Die Behaglichkeit, der Bautenschutz, der Erhalt von Kunstgegenständen und Orgel sowie der Energieverbrauch sind in einem Spannungsfeld, in dem für jede Kirche ein eigener Kompromiss gefunden werden muss. Die angepasste Heizstrategie hängt von der zukünftigen Nutzungsintensität und der baukulturellen Wertigkeit ab. Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- a) Für den Erhalt von Kunstgegenständen, der Bausubstanz und der Orgel ist nicht die Temperatur maßgeblich, sondern die relative Feuchtigkeit. Es ist eine möglichst konstante relative Feuchte zwischen 45-65 % anzustreben. Daher ist bei Kirchengebäuden eine automatisierte Regelung der Fensterlüftung über Feuchtesensoren zu empfehlen.
- b) Es ist keine Grundtemperierung nötig, wenn nur selten zu Nutzungszeiten aufgeheizt wird oder bei einem auf Strahlungswärme basierenden Heizsystem, welches die Wärme auf die Nutzerinnen und Nutzer konzentriert. Dies ist zum Beispiel bei elektrischen Unterbankstrahlern oder Infrartheizungen der Fall. Auf den Feuchtehaushalt ist laufend zu achten. Ein Frostschutz ist gegebenenfalls sicherzustellen.
- c) Elektroheizungen in Kirchen sind nicht zur Dauertemperierung ausgelegt. Sie dürfen nur kurz vor und während der Nutzungszeiten eingeschaltet werden.
- d) Bei der Temperierung mit einer zentralen Heizungsanlage wird folgende Heizstrategie empfohlen:

1. Während der benutzungsfreien Zeit wird eine Raumlufthtemperatur von 8°C angestrebt. Bei einer Grundtemperatur unter 8° C ist es wichtig, auf die relative Feuchte im Jahresverlauf zu achten, so dass keine Feuchteschäden entstehen. In kritischen Zeiten, wie im Frühjahr und Herbst sowie bei intensiver Nutzung sollte die Temperierung dem Feuchtehaushalt angepasst werden.
 2. Die Differenz zwischen Grund- und Nutztemperatur sollte nicht mehr als 5°C betragen. Jedes Grad mehr benötigt deutlich mehr Heizenergie, führt zu höherer thermischer Spannung und Austrocknung von Bauteilen und erhöht das Risiko von Bauschäden.
 3. Eine Zeit-, Temperatur- und Feuchte-abhängige Regelung trägt sowohl zum Bautenschutz als auch zum Energiesparen erheblich bei und sollte daher installiert werden.
 4. In Kirchen, besonders in solchen mit einer hohen baukulturellen Wertigkeit (Wandmalereien, Orgel, etc.) soll sich die Temperatur möglichst langsam ändern, nicht mehr als 0,5 bis 1°C pro Stunde
 5. Die Zuluft-Temperatur bei Warmluftheizungen sollte 45°C nicht überschreiten.
 6. Als Alternative zu Warmluftheizungen sollten Systeme geprüft werden, die auf Strahlungswärme basieren.
- e) Die Aufenthaltsqualität bei niedrigeren Temperaturen kann durch Angebote wie Sitzkissen, Wolldecken, warme Kleidung oder das Vermeiden von Zugluft gesteigert werden. Bei größerem Wärmebedarf in bestimmten Bereichen (Kanzelboden, Orgeltisch) empfehlen sich zuschaltbare Heizfolien/-teppiche oder Infrarotplatten/-strahler.
- f) Die sogenannte Winterkirche, das Nutzen des Gemeindesaales oder eines anderen geeigneten Raumes während der Wintermonate ist oft eine gute Lösung, um Energiekosten zu sparen und Bauschäden zu vermeiden. Nicht genutzte Kirchen müssen dennoch regelmäßig gelüftet und der Feuchtehaushalt überprüft werden.
- g) Die in a) und d) genannten Werte stellen Richtwerte dar. Werden in Ausnahmefällen diese Werte in einem Kirchengebäude nicht erreicht, ohne dass das Bauwerk oder dessen Einrichtung Schaden nimmt, kann von den Werten abgewichen werden.

§ 13 Warmwasser

- (1) Bei der Entscheidung für die Warmwasserbereitung muss die Effizienz des Gesamtsystems – Erwärmung, Speicherung, Transport – mit den jeweiligen Verlusten herangezogen werden. Die Legionellenvorsorge in zentralen Warmwassersystemen benötigt einen hohen Energieaufwand, so dass dezentrale Systeme bei den meisten kirchlichen Gebäuden sparsamer sind.
- (2) Bei geringen Verbräuchen, wie zum Beispiel in einem Gemeindehaus, ist daher häufig ein elektrischer Durchlauferhitzer am effizientesten. Die Zahl der Zapfstellen sollte möglichst begrenzt werden.
- (3) Solarthermie-Anlagen können umweltschonend das Warmwasser bereitstellen und die Heizung unterstützen.

§14 Beleuchtung

Bei regelmäßiger täglicher Nutzung sollten Leuchtstoffröhren, Halogenleuchtmittel und Glühlampen gegen austauschbare LED-Leuchtmittel ausgetauscht werden. Soweit es der Nutzung angemessen ist, soll eine tageslicht – und nutzungsabhängige Steuerung einbezogen werden.

§ 15 Regenerative Energieversorgung

Sofern technisch und ökologisch sinnvoll, sollen regenerative Energieträger für Wärme und Strom zum Einsatz kommen. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Photovoltaik-Anlagen ist bei guter Eignung des Daches sowohl mit als auch ohne hohen Eigenverbrauch gegeben. Bei allen kirchlichen Gebäuden, bei denen aus baulichen oder denkmalrechtlichen Gründen nichts entgegensteht, sollte daher die Nutzung von Sonnenstrom zur Regel werden.

Abschnitt 5 - Schlussvorschriften -

§ 16

(1) Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ordnung des Haushalts – und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 27. März 1980 (Abl. S. 85, welche zuletzt am 20. Januar 2015 (Abl. S. 35) geändert worden sind, bleiben von dieser Verwaltungsvorschrift unberührt.

(2) Die Verwaltungsvorschrift wird fünf Jahre nach dem Inkrafttreten seitens des Landeskirchenrats überprüft.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Die Vorschrift wird hiermit verkündet.

Speyer, den 10. Dezember 2019
-Landeskirchenrat-

Dr. h. c. Schad
Kirchenpräsident